

ARCHIV



Hier mobil
im CB 03/2022
weiterlesen



Motiv der Kündigung
war nicht Impfver-
weigerung, sondern
Infektionsschutz

► Arbeitsrecht

COVID-19: Kündigung einer ungeimpften MFA vor Inkrafttreten der sog. einrichtungsbezogenen Impfpflicht war rechters

| In Krankenhäusern galt vom 15.03. bis zum 31.12.2022 die sog. einrichtungsbezogene Impfpflicht für Angestellte (vgl. CB 03/2022, Seite 6 ff.). Doch auch vor Inkrafttreten dieser Regelung durfte ein Krankenhausträger einer ungeimpften MFA kündigen (Bundesgerichtshof [BGH], Urteil vom 30.03.2023, Az. 2 AZR 309/22). |

Eine MFA klagte gegen ihren Arbeitgeber, einen Krankenhausträger. Schon vor Inkrafttreten der sog. einrichtungsbezogenen Impfpflicht hatte der Krankenhausträger der Belegschaft Impfungen gegen COVID-19 angeboten. Die MFA hatte dieses Angebot nicht wahrgenommen und daraufhin zum 31.08.2021 die Kündigung erhalten. Vor Gericht machte die Klägerin geltend, sie sei vor dem 15.03.2022 nicht zur Impfung verpflichtet gewesen. Die Kündigung verstoße gegen das Maßregelungsverbot gemäß § 612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB; vgl. CB 10/2021, Seite 14). Die BGH-Richter sahen dies anders: Das wesentliche Motiv des Krankenhausträgers, der MFA zu kündigen sei nicht die verweigerte Corona-Schutzimpfung, sondern der Schutz der Patienten und des Krankenhauspersonals vor einer Infektion mit COVID-19 gewesen. Dabei sei es unerheblich, dass die Kündigung vor Inkrafttreten der sog. einrichtungsbezogenen Impfpflicht erfolgt sei.

► Kostensenkung

Energieeffizienz im Krankenhaus: Stiftung Münch veröffentlicht Leitfaden

| Nach Angaben der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) werden sich die Energiekosten im Jahr 2023 im Vergleich zu 2021 verdreifachen. Die DKG-Schätzungen belaufen sich auf bis zu 6 Mrd. Gesamtkosten für alle Krankenhäuser (2021 waren es 2,1 Mrd. Euro). Angesichts dieser Entwicklung hat die Stiftung Münch eine Broschüre veröffentlicht, die Krankenhäusern Tipps zum Energiesparen gibt (online unter www.de/s7863). |

Das 29-seitige PDF zählt Bereiche auf, in denen Krankenhäuser Energie sparen und Kosten senken können – z. B. Licht und Beleuchtung, Sonnenenergie, Raumklima. Dabei werden neben aufwendigen Investitionen wie z. B. Wärmedämmung vor allem kleinere Maßnahmen beschrieben: So muss etwa ein Krankenhaus mit 400 Betten für die Umstellung auf LED-Beleuchtung einmalig 20.000 Euro investieren und kann dadurch bis zu bis zu 40.000 Euro im Jahr einsparen. Diese und andere Beispielrechnungen werden vervollständigt durch Best-Practice-Modelle aus realen Krankenhäusern.

MERKE | Die Stiftung Münch will den nicht rationierten Zugang zu medizinischer Versorgung für alle Menschen ermöglichen. Die unabhängige Stiftung unterstützt Wissenschaft, Forschung und praxisnahe Arbeiten und stellt ihr Wissen öffentlich zur Verfügung. Weitere Informationen online unter stiftung-muench.org.

IHR PLUS IM NETZ



Leitfaden
online



IHR PLUS IM NETZ



stiftung-
muench.org

